

KOPIE

Gemeinde Mühleberg

Ueberbauungsordnung ZZP Buttenried

Ueberbauungsplan

Massstab 1:500

Format 30 x 84

Datum: 24. Mai 1996

Rev: 24. Juni 1996

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 20.06.1996

Publikation im Amtsblatt vom 13.07.1996 im Amtsanzeiger vom 10.07. + 18.07.96

Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung vom 11.07.1996 bis 12.08.1996

Erledigte Einsprachen 1 unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrung 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.05.1996 und 09.09.1996

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident Sekretär i.V.

[Signature]

[Signature]

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, den 20.09.1996 der Gemeindeschreiber i.V. *[Signature]*

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

[Signature]

10. Okt. 1996

LEGENDE



Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung



Baufelder 1+2, min. - max. BGF



Baufelder für unbewohnte 1-geschossige An-+Neubauten



Firstrichtung



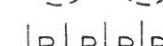
Grünbereich mit gemeinschaftlicher Nutzung



Bereich privater Nutzung



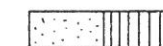
Bepflanzung mit Hochstammbäumen



Parkplätze zugeteilt



Parkplätze Besucher



Wohnstrasse (Asphalt, Pflasterung (|||||))



Fussweg



Containerstandort / Sammelstelle : ausserhalb Wirkungs-
bereich, wird im Baubewilligungsverfahren geregelt



Detailerschliessung

12.4.96 pa
24.5.96 pa

BKW

2308

Grubenweg

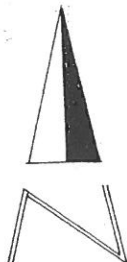
Wehrstrasse

2265

2194

FAHRBAHN

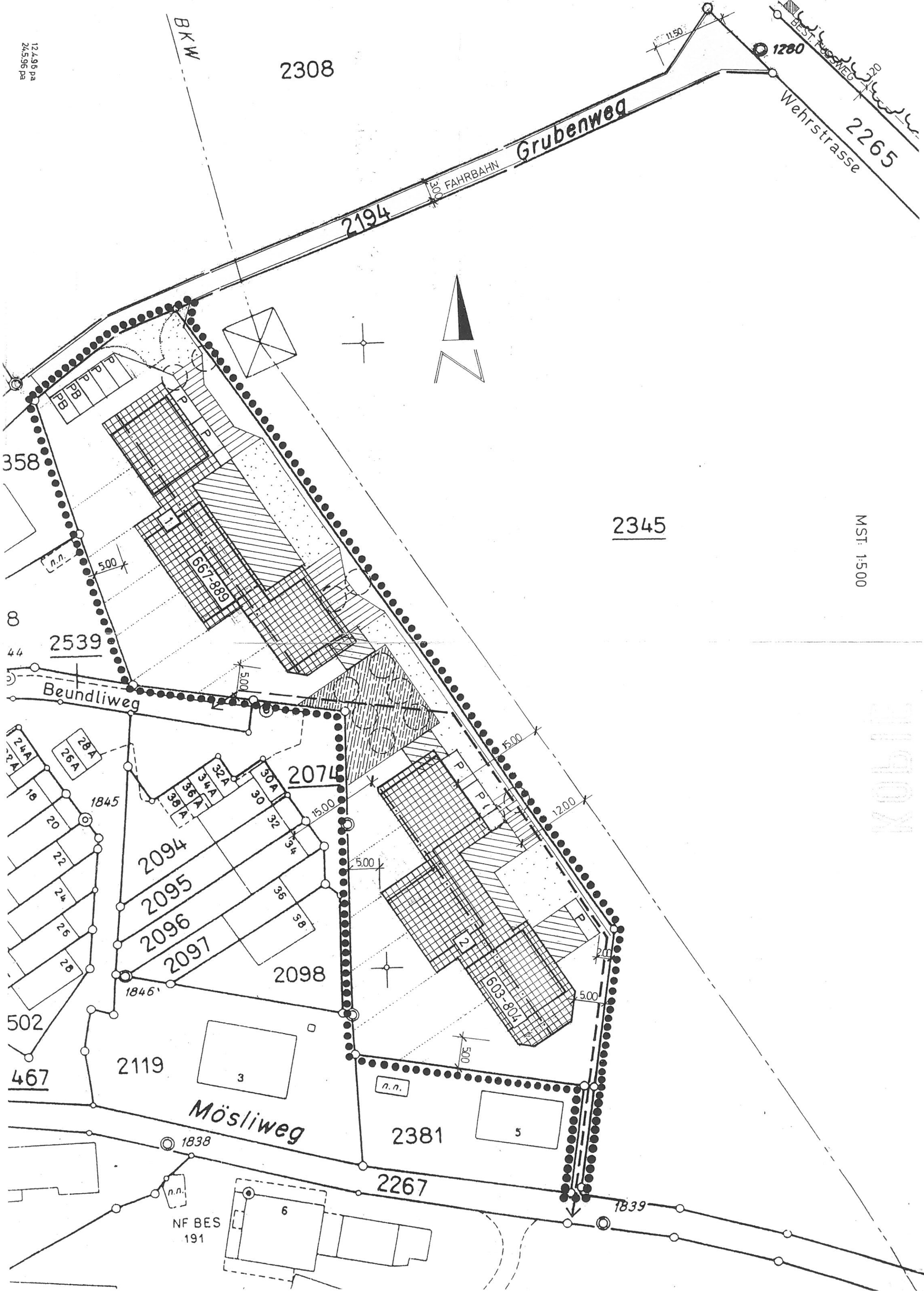
1280



2345

MST: 1:500

3190X



KOPIE

Einwohnergemeinde Mühleberg

Überbauungsordnung Buttenried

Überbauungsvorschriften

24. Mai 1996
rev. 24. Juni 1996
rev. 30. August 1996

Bauverwaltung
weitergeleitet
am 24.10.96

an
Petro BK
Conti da AG

28.10.96

Genehmigungsexemplar

Überbauungsvorschriften

Wirkungsbereich

Art. 1

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem punktierten Perimeter dargestellt.

Stellung der Grundordnung

Art. 2

Sofern die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglementes der Gemeinde Mühleberg (GBR).

Art und Mass der Nutzung/Gestaltung

Art. 3

1. Die Baufelder 1 und 2 sind für Wohnnutzung bestimmt. Massgebend sind insbesondere die Bestimmungen für Wohnzonen W2 (Art. 28 GBR). Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES II.
2. Die min. - max. zulässige Bruttogeschossfläche pro Baufeld ist im Überbauungsplan festgelegt.
3. Die Bauten sind gestalterisch aufeinander abzustimmen (Gliederung, Dachformen, Materialien, Farben).

Erschliessung

Art. 4

1. Die Erschliessung erfolgt von Osten her über die Wegparzelle 2194 (Grubenweg) ab der Wehrstrasse (2265). Dieser Weg gilt als Detailerschliessung im Sinne von Art. 106 Abs. 2b BauG.
2. Von der Wegparzelle 2539 (Beundliweg) ist eine 1.5 m breite Fusswegverbindung zur Wegparzelle 2267 (Möslweg) sicherzustellen. Dieser Fussweg ist im Sinne von Art. 106, Abs. 3 BauG durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Das Eigentum bleibt bei den Grundeigentümern.

Parkierung

Art. 5

1. Die Parkierung erfolgt in den im Überbauungsplan entsprechend bezeichneten Bereichen und in den Baufeldern für 1-geschossige An- und Nebenbauten. Bemessung: Pro Wohneinheit bis 100 m² BGF 1 PP ab 100 m² BGF 2 PP zuzüglich 10 % für Besucher-PP.
2. Veloabstellplätze (Nachweis gemäss BauV Art. 52)

An- und Nebenbauten

Art. 6

1. Die An- und Nebenbauten sind als offene gedeckte Autoabstellplätze oder als unbeheizte Kleinbauten

(Schuppen, Kleintierstall, Gartenhaus) in Leichtbauweise auszugestalten.

2. Massive Bauten, insbesondere Autogaragen sind nicht zugelassen.

Privatrechtliche Vereinbarung Art. 7

1. Die Realisierung der Überbauungsordnung ist soweit erforderlich mit privatrechtlichen Vereinbarungen, mit Grundbucheintrag, sicherzustellen. Insbesondere sind zu regeln: Finanzierung, Erschliessungspflicht, Eigentums- und Benützungsrechte für gemeinsame Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen.
2. Die privatrechtlichen Vereinbarungen sind vor der Genehmigung dieser Überbauungsordnung abzuschliessen.

Inkrafttreten

Art. 8

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde- und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 20.06.1996

Publikation im Amtsblatt vom 13.07.1996 im Amtsanzeiger vom 10.07. und 18.07.1996

Oeffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung vom 11.07.1996 bis 12.08.1996

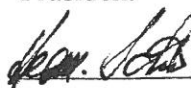
Erledigte Einsprachen 1 unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrung 1

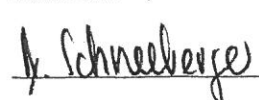
Beschlossen durch den Gemeinderat am 20.05.1996 und 09.09.1996

Namens der Einwohnergemeinde

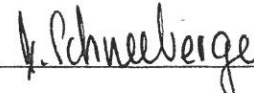
Präsident

Sekretär i.V.





Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, den 20.09.1996 der Gemeindeschreiber i.V. 

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung  70. Okt. 1996

Überbauungsordnung Buttenried

Abänderung der Überbauungsvorschriften vom 10. Oktober 1996

Art. 3

Art und Mass der
Nutzung/Gestaltung

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: unverändert.

Abs. 3: (1. Satz unverändert)

Die Bauten sind gestalterisch aufeinander abzustimmen
(Gliederung, Dachformen, Materialien, Farben).

Ergänzung (neu):

Pro Hausteil und je Dachfläche ist der Einbau einer Schleppgaube anstelle eines Dachflächenfensters gestattet. Die Schleppgauben sind bezüglich Abmessungen, Materialien und Farben identisch auszubilden; die maximal zulässige Fenstergrösse beträgt 1.20 m Breite x 1.25 m Höhe. Bezüglich ihrer Lage, insbesondere betreffend ihrer Höhe im Dach, sind die Schleppgauben identisch zu gestalten. Erlaubt sind sie ausschliesslich bei der unteren Reihe der bestehenden Dachflächenfenster (1. OG).

Beschlossen durch den Gemeinderat Mühleberg
am 11. Februar 2008.

Der Präsident:



Kurt Herren

Der Sekretär:



Ernst Schmid

Publikation

Amtsblatt Kanton Bern am 27.02.2008

Amtsanzeiger Laupen am 28.02. + 06.03.2008

Öffentliche Auflage:

28.02. - 31.03.2008

Einsprachen:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Vorstehende Angaben bestätigt.

Mühleberg, 28. April 2008

Der Gemeindeschreiber:



Ernst Schmid

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

B. Wiedner

29. MAI 2008